

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

Betreff: 1. Änderung der Abrundungssatzung „Ortsteil Lutterstorf“

hier: Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat in ihrer Sitzung am 24.10.2005 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die 1. Änderung der Abrundungssatzung „Ortsteil Lutterstorf“ für den Bereich des Flurstückes Nr. 81/6 (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung mit Erläuterung und den inhaltlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen, als Satzung beschlossen. Der Beschluss über die 1. Änderung der Abrundungssatzung „Ortsteil Lutterstorf“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Gallentiner Chaussee 11 in Bad Kleinen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

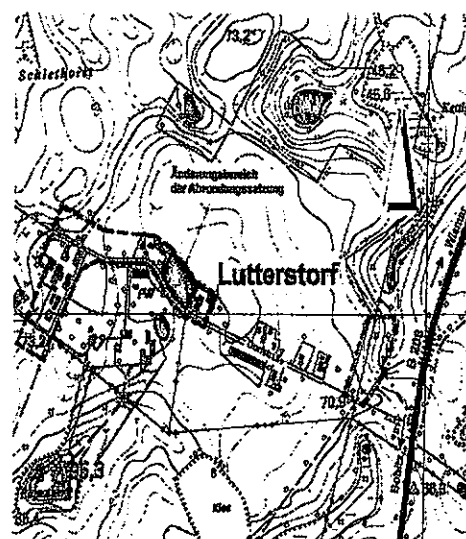
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Vorschriften wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dorf Mecklenburg, den 23.11.2005

Lüdtke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan:



Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz Bauleitplanung der Gemeinde Bobitz

Betreff: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bobitz für den Bereich Saunstorf „Gut Saunstorf – ein Ort der Stille“

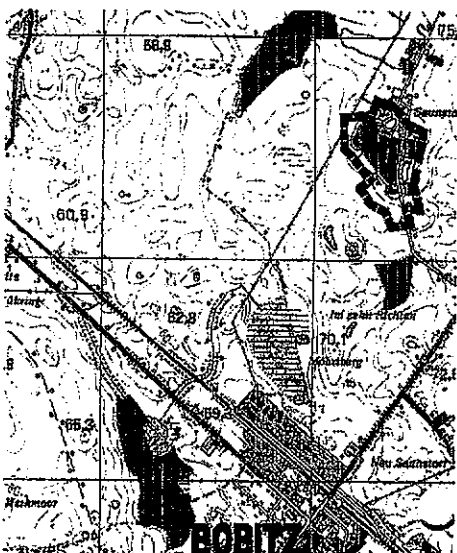
hier: Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bobitz für das Gebiet „Gut Saunstorf – ein Ort der Stille“ in Saunstorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Teilbereich Saunstorf „Gut Saunstorf – ein Ort der Stille“ wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Ortslage
- im Osten, Westen und Süden:

– durch landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Planbereichsgrenzen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:



Nordwestmecklenburg vom 14.10.2005, Aktenzeichen 61/63-schu, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des LAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S.1359) in der zuletzt geltenden Fassung genehmigt.

Die Auflage wurde beachtet.

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann vorgenommen werden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Gut Saunstorf – ein Ort der Stille“ in Saunstorf tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Gut Saunstorf – ein Ort der Stille“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Dienststelle Bad Kleinen, Bauamt in Bad Kleinen, Gallentiner Chaussee 11, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unbeachtlich werden:

- 1 eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 124 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

- 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bobitz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwasige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dorf Mecklenburg, den 23.11.2005

Lüdtke, Amtsvorsteher

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

Neubau eines Radweges an der L 031 von Groß Krankow nach Bobitz

Das Straßenbauamt Schwerin legt die Entwurfsunterlagen zum Neubau eines Radweges an der L 031 von Groß Krankow nach Bobitz

in der Zeit vom 1. Dezember 2005

bis zum 5. Januar 2006

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Dienststelle Bad Kleinen, im Bauamt in der Gallentiner Chaussee 11 in Bad Kleinen während der Dienst-

stunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen bis spätestens 2 Wochen nach der Planungsauslegung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dorf Mecklenburg, den 23.11.2005

Lüdtke, Amtsvorsteher

Die von der Gemeindevertretung Bobitz am 15.11.2004 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Gut Saunstorf – ein Ort der Stille“ wurde mit Schreiben des Landkreises